

## **Hauptsatzung der Stadt Weener (Ems)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung und Name**

Die Stadt Weener führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Weener (Ems).

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in blau auf goldenen mit schräg gekreuzten schwarzen Scheiten belegten Flammen stehend einen in der oberen Hälfte silbern, unten roten, golden bewehrten und rot bezungenen Phoenix.
- (2) Die Farben der Flagge sind Blau, Weiß und Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Stadt Weener (Ems).

### **§ 3 Festsetzung von Wertgrenzen**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € voraussichtlich übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- d) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

<sup>1</sup>Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen.  
<sup>2</sup>Sie führen die Bezeichnung Erste/r stellvertretende/r, Zweite/r stellvertretende/r und Dritte/r stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister.

## § 5

### Ortschaften, Ortsvorsteher

- (1) Die Stadt Weener (Ems) besteht aus den Ortschaften Beschotenweg, Diele, Holthusen, Kirchborgum, St.Georgiwold, Stapelmoor, Vellage, Weenermoor und Weener.
- (2) Für jede Ortschaft ist eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher zu bestimmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher ergeben sich aus § 96 Abs. 1 Satz 4 NKomVG. <sup>2</sup>Sie erfüllen insbesondere die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
  - a) Benennung von Sammlerinnen/Sammlern und Zählerinnen/Zählern sowie
  - b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Rentenangelegenheiten und Beglaubigungen von Unterschriften und Zeugnisfotokopien, soweit die Stadt dafür zuständig und eine Gebühr nicht zu erheben ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ergibt sich aus § 96 Abs. 1 Satz 5 und 6 NKomVG. <sup>2</sup>Neben dieser gesetzlichen Regelung besteht das Anhörungsrecht auch in der Angelegenheit zur Bestellung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters. <sup>3</sup>Zur Wahrnehmung der Anhörungsrechte hat die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher das Recht, an den Beratungen in Angelegenheiten, die ihre/seine Ortschaft betreffen, im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Fachausschuss teilzunehmen und sich zu äußern.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) <sup>1</sup>Über Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Weener (Ems) zum Gegenstand haben, ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten. <sup>2</sup>Zugleich ist der Antragsstellerin oder dem Antragssteller von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen, dass es sich bei ihrer Eingabe nicht um eine Angelegenheit der Stadt Weener (Ems) handelt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Unterrichtung des Verwaltungsausschusses ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren dieser Eingabe Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## **§ 7**

### **Verkündungen und Bekanntmachungen**

- (1) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Leer verkündet bzw. bekannt gemacht. <sup>2</sup>Auf die Bekanntmachung kann in der Tageszeitung „Rheiderland“ hingewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses in Weener, Osterstr.1, 26826 Weener (Ems), für die Dauer von 14 Kalendertagen. <sup>2</sup>Auf die Bekanntmachung kann in der Tageszeitung „Rheiderland“ hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen im Sinne des § 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen und in der Tageszeitung „Rheiderland“ zu veröffentlichen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Weener (Ems) vom 23. November 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 5. Februar 2010, außer Kraft.

Weener, 14.12.2011

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weener (Ems)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 12.09.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I**

Nachfolgende Bestimmung wird als § 5 neu eingefügt:

**§ 5**  
**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

**Artikel II**

Die Numerierung der bisherigen Bestimmungen ändert sich wie folgt:

- der bisherige § 5 (Ortschaften, Ortsvorsteher) wird § 6
- der bisherige § 6 (Anregungen und Beschwerden) wird § 7
- der bisherige § 7 (Verkündungen und Bekanntmachungen) wird § 8
- der bisherige § 8 (Einwohnerversammlungen) wird § 9

**Artikel III**


Der bisherige § 9 (Inkrafttreten) wird § 10 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weener, 13 September 2013



  
Wilhelm Dreesmann  
Bürgermeister